

Kurth, Wolfram: Beitrag zur Frage der Alkoholepilepsie. (*Univ.-Nervenklin., Charité, Berlin.*) Psychiatr.-neur. Wschr. 1940, 277—280.

In der Frage des Krankheitsbildes der Alkoholepilepsie stehen sich zwei noch umstrittene Anschauungen gegenüber. Einerseits soll der Alkohol gleichsam als „agent provocateur“ die Epilepsie bei keimgeschädigten Personen auslösen (Müller), er kann die Keimschädigung auch bewirken, andererseits soll es eine echte, symptomatische Alkoholepilepsie als Folge chronischer Alkoholintoxikation geben (Bratz, Krukenberg, Bonhoeffer). Bei der Alkoholepilepsie sollen Absenzen, Verstimmungen, Dämmerzustände und die Charakterveränderungen fehlen. Es wird die Krankengeschichte eines heute 35jährigen Mannes aufgeführt, der wegen frühzeitigem übermäßigem Alkoholgenuß im Alter von 16—19 Jahren an schweren epileptischen Anfällen, besonders sonntags, litt, die ausblieben, als er das Trinken aussetzte. Psychisch bot der Mann nicht das Bild eines genuinen Epileptikers. Von reiner Alkoholepilepsie kann aber in diesem Fall doch nicht gesprochen werden wegen der Belastung durch den Vater, der Trinker war, der Alkohol hat also hier bei einem disponierten Menschen vielleicht nur auslösend gewirkt. Die Krankheit wird aber doch unter symptomatische Epilepsie eingereiht und das Erbgesundheitsgericht schloß sich in seiner Beurteilung dieser Auffassung an, die Sterilisation wurde abgelehnt.

F. Braun (Zürich).

Bruel, Léon, et Raoul Lecoq: Quelques recherches sur l'alcoolisme chronique. (Einige Untersuchungen über den chronischen Alkoholismus.) Presse méd. 1941 I, 430—431.

Die folgenden Untersuchungsergebnisse wurden bei über 1000 Fällen von chronischem Alkoholismus gefunden, die in den letzten 3 Jahren aufgenommen wurden. Im allgemeinen war der Gehalt des Blutes an Harnstoff niedrig, der an Cholesterin hoch. Das Verhältnis Cholesterin-Harnstoff erreichte 10 und erhob sich in schwereren Fällen auf über 20. Die Bestimmung des Alkoholgehaltes der Ausatemluft ergab das Vorhandensein beträchtlicher Mengen bis zu 30 Stunden nach der letzten Alkoholaufnahme. Die Steigerung des Gehaltes an Harnstoff im Blute und die Herabsetzung der Alkalireserve (bestimmt nach van Slyke) scheinen dem Ausbruche schwerer Delirien vorauszugehen. Bei Kranken, denen der Alkohol plötzlich entzogen wurde, wandten die Verff. intravenöse Einspritzungen von Alkohol in Traubenzuckerlösung an. Unter dieser Behandlung stieg die Alkalireserve des Blutes rapide an und die seelischen Erscheinungen des Deliriums schwanden schnell und endgültig.

Seige (Liebenstein).

Smith, Percy L.: Alcoholics anonymous. (Ungenannte Alkoholiker.) (*Rockland State Hosp., Orangeburg, N. Y.*) Psychiatr. Quart. 15, 554—562 (1941).

Der Titel bezeichnet den Namen einer Organisation geheilter Trinker, deren Mitglieder es sich zur Aufgabe gemacht haben, anderen Alkoholikern zu zeigen, auf welche Weise sie selbst ihren ehemals hoffnungslos erscheinenden Zustand überwinden konnten. Arbeitsweise und bisheriger Erfolg dieser in den Vereinigten Staaten in zunehmendem Maße Einfluß erlangenden Bewegung sind in einem 1939 erschienenen gleichnamigen Buch dargestellt. Neben innerer Einkehr spielen der „bewußte Kontakt mit Gott“ durch das Gebet eine wichtige Rolle. Die Erfolge der „Bewegung“ sollen erheblich bessere sein als die sonstiger Trinkerbehandlungsmethoden. Von 111 Alkoholikern des Rockland State Hospitals, die nach „Alcoholics anonymous“ behandelt wurden, konnten 56 = 50,5% resozialisiert werden. (Die Methode und ihre Anpreisung wirkt typisch amerikanisch; sie kann von uns wohl kaum ernst genommen werden. Ref.)

Zech (Göttingen).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

● **Mezger, Edmund: Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage.** 2., wes. umgearb. Aufl. Stuttgart: Ferdinand Enke 1942. VI, 277 S. RM. 18.—

Das gegenüber seiner 1. Auflage vom Jahre 1934 (vgl. diese Z. 23, 224) um volle 70 Seiten vermehrte und im Einzelnen gründlich überarbeitete Buch eignet sich wie kaum ein zweites zur Einführung in die moderne Kriminologie, bringt es doch nichts weniger als eine überaus klar geschriebene kritische Darstellung aller für die Theorie und Praxis unserer Strafrechtspflege bedeutsamen Anschauungen über die Verbrechenentstehung. Nach einer Einleitung, die die Begriffe Kriminologie, Kriminalpsychologie und Kriminalbiologie gegeneinander abgrenzt, bespricht es der Reihe nach die

anthropologische, die psychopathologische, die biologische, die soziologische und endlich die dynamische Verbrechensauffassung und verhilft so dem Leser zu einem selbständigen Urteil über die wissenschaftlichen Grundlagen einer sachgemäßen Verbrechensbekämpfung. Ein eigener Abschnitt ist dem kriminalbiologischen Dienste gewidmet, wie er seinerzeit in Bayern bestand und seit 1937 im ganzen Deutschen Reich eingerichtet ist. Zum Abschluß werden die kriminalpolitischen Folgerungen auseinandergesetzt, die sich aus den dargestellten Lehren ergeben. Man sieht also, daß dieses jüngste Werk Mezgers dem Arzte und insbesondere dem gerichtlichen Mediziner viel mehr zu sagen hat, als sein Titel vielleicht zunächst vermuten läßt. Es sollte darum auch von ihm recht eifrig studiert werden.

v. Neureiter (Straßburg).

Aasgaard, Keidar: Indizienbeweis in einer Mordsache. Nord. kriminaltekn. Tidskr. 11, 72—77 (1941) [Schwedisch].

Ein früher unbestrafter Mann wurde als eines Raubmordes schuldig angesehen und zu 16 Jahren Gefängnis ausschließlich auf Indizien verurteilt. Der getötete Mann wurde in seinem Geschäft mit Merkmalen für vier Schläge in den Kopf aufgefunden. Einige Tage danach schickte X. der Polizei einen Brief ohne Namensnennung, in dem er angab, er sei der Ansicht, daß Y. der Mörder sei. X. wurde 6 Tage nach dem Morde verhaftet, als er einen Pfandschein einlösen wollte, der im Besitz des Ermordeten gewesen war. In X.s Wohnung wurden durch Haussuchung eine größere Geldsumme und einige Pfandscheine gefunden, die ebenfalls dem Verstorbenen gehörten. X. gab an, er habe Y. eine kurze Zeit gekannt und habe mehrmals mit ihm verkehrt, damit ihm Y. Arbeit verschaffen sollte. Drei Tage nach dem Morde habe er Y. getroffen, und während sich dieser in einem Geschäft aufhielt, habe X. unter dem Führersitz in Y.s Auto ein Taschenbuch mit Pfandscheinen, Geld und einer Photographie des Ermordeten gefunden. Diese Sachen habe X. zu sich genommen und habe kurz danach angefangen, das Geld zu verwenden. X. änderte wiederholt seine Erklärung, gab zunächst an, er habe am Mordabend seine Wohnung nach etwa 6 Uhr abends nicht verlassen, gab aber später zu, er sei draußen gewesen — angeblich um seiner „Braut“ Tabletten zu kaufen. Bei der Haussuchung wurde Blut auf X.s Unterhemd und -hosen, sowie ein Blutfleck unter seinem einen Schuh gefunden. — Es wurden sehr eingehende Nachforschungen ins Werk gesetzt um festzustellen, ob Y. existiere; es gelang aber nicht, auch nur die kleinste Spur dieser Person nachzuweisen. Es wurde schließlich festgestellt, daß X. am Abend des Mordes in der Nähe der Mordstätte gewesen war. — Auf Grund der angeführten Indizien wurde X. trotz seines fortgesetzten Leugnens als Täter wegen Mordes zu 16 Jahren Gefängnis verurteilt.

W. Munck (Kopenhagen).

Walensky, Werner: Das gezeichnete Geständnis. Nord. kriminaltekn. Tidskr. 11, 77—83 (1941) [Schwedisch].

Verf. referiert eine alte Mordsache aus dem Jahre 1917, in der ein Mann in einem Walde in der Nähe von Dresden erschossen und ausgeplündert wurde. Es wurden wegen des Mordes drei Personen verurteilt. Zwei von diesen wurden hingerichtet, die dritte, X., wurde wegen ihres jugendlichen Alters zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt. Keine der verurteilten Personen gestand ihre Schuld. Während des Aufenthaltes im Gefängnis zeichnete X. einige Darstellungen der Mordsache. Diese Zeichnungen hat Heindl in seinem Werke „Berufsverbrecher“ unter dem Titel „das gezeichnete Geständnis“ eingehender behandelt. Heindl meint, daß die Zeichnungen so viele, mit dem während der Mordsache Aufgeklärten übereinstimmende Einzelheiten aufweisen, daß es als ein Beweis dafür aufgefaßt werden darf, daß X. bei dem Morde anwesend war. Heindls Auffassung ist später von v. Hentig entgegengetreten worden, der u. a. einige Kinder Bilder von einem Wald zeichnen ließ, wodurch einige derselben Einzelheiten entstanden, die Heindl als überzeugend ansah. — Eine nähere Untersuchung von den Einzelheiten der Mordsache ergab, daß es zur Zeit der Verübung des Mordes ganz dunkel war, so daß X., der übrigens kurzsichtig war, nicht hätte sehen können, wie die Mordstätte aussah. Ferner wurde festgestellt, daß X. zur Zeit des Mordes an einer, der Mordstätte fernliegenden Stelle gesehen worden war. Zur Mordstätte wurde er während der Untersuchung mehrmals von der Polizei geführt. Verf. weist fernere Einzelheiten nach, die gegen Heindls Auffassung reden, und unterstreicht, daß der Fall im ganzen als ein Beispiel der Unvollkommenheit gesehen werden darf, die alle unsere menschlichen Kenntnissen und Schlüsse kennzeichnen.

W. Munck (Kopenhagen).

Stumpfl, F.: Psychopathien und Kriminalität. (Inst. f. Erb- u. Rassenbiol., Univ. Innsbruck.) Fortschr. Erbp. usw. 5, 33—60, 61—116 (1941).

Die überaus lehrreiche Abhandlung geht in ihrem ersten Teile den körperlichen Unterlagen der abnormen Persönlichkeit nach und stellt dabei fest, daß es weder über die Erbkrankheiten noch über die Körperkonstitutionen und Konstitutionstypen

einen Zugang zum Kern der echten Psychopathie gibt. Anscheinend handelt es sich bei den abnormen Persönlichkeiten um Variationen, denen jeweils verschiedenartige mutierte Gene und Kombinationen von solchen, die keine größeren Defekte bedingen, zugrunde liegen. Diese mutierten Gene beeinflussen den Körperbau kaum oder nur unwesentlich und bedingen auch sonst keine nennenswerten morphologischen Veränderungen. Sie beeinflussen aber die Vitalität des gesamten Organismus. Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich mit der Vererbung der Psychopathien im einzelnen, indem alle Forschungsergebnisse eingehend besprochen werden, die die Erblichkeit der kriminalbiologisch bedeutsamen Spielarten abnormer Persönlichkeiten erweisen. *Neureiter.*

Savitt, Robert A.: An approach to the problem of psychopathic personality. (Überlegung zum Problem der psychopathischen Persönlichkeit.) (*Creedmoor State Hosp., Queens Village, New York.*) Psychiatr. Quart. 14, 255—263 (1940).

Der Autor setzt sich für eine psychiatrische Betreuung der Rechtsbrecher ein und berichtet von seinen Erfahrungen mit diesen am New Yorker Gericht. *W. Wagner* (Leipzig).

Beuers, Bertold: Zur Psychopathologie des schizophrenen Mörders. (*Prov.-Heilanst. Marienthal, Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1940. 18 S.

Verf. berichtet von einem Mörder, der in einer schizophrenen Geistesstörung das 7 Monate alte Kind seines Bruders tötete. Sein Onkel war ebenfalls geisteskrank, ein Vetter nahm sich in geistiger Umnachtung das Leben. — Er selbst war von Jugend auf schwächlich, mädchenhaft und immer abseits von seinen Mitmenschen, ein eigenwilliger, verschlossener Einspänner. In letzter Zeit fiel mitunter auf, daß er ganz verkehrte Antworten gab und immer schweigsamer wurde. Man hielt ihn für geistesschwach, ahnte aber nicht, was wirklich in ihm vorging, in welcher Wahnwelt er bereits lebte. Darüber ließ er erst während seiner Beobachtungszeit in der Heil- und Pflegeanstalt etwas hören. Seine Äußerungen waren aber so bruchstückhaft und zerfahren, daß ein verständliches Motiv für seine Bluttat nicht zu finden war. — Die von Verf. mit viel Verständnis dargelegte Krankheitsgeschichte des Patienten ist ein Schulbeispiel eines langsam fortschreitenden Verblödungsprozesses mit den Elementarsymptomen der Schizophrenie.

Karl Kothe (Berlin-Buch).

Strohmeyer, Alfons Heinrich: Die Kriminalität der Frau. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1940. 39 S.

Die Arbeit, die zwar dem Kriminalbiologen und dem Kriminalätiologen keine neuen Erkenntnisse über die Faktoren der weiblichen Kriminalität bringt, ist eine fleißige Gegenüberstellung verschiedener Ansichten über die ausschlaggebenden Momente bei der Kriminalität der Frau. Erwähnung finden neben den Umwelteinflüssen auch die besonderen psychischen Bedingungen, denen die Frau lebensnotwendig unterworfen ist.

Hans H. Burchardt (Berlin).

Heuyer, G.: Classification des mineurs délinquants. (Klassifikation der minderjährigen Verbrecher.) *Rev. méd.-soc. Enfance* 7, 328—330 (1940).

Auf dem Internationalen Kongreß für Kriminologie (Rom 1938) hatte der Generalreferent folgende Einteilung vorgeschlagen: Sittlich gefährdete Jugendliche, Verführte, zurechnungs- und unzurechnungsfähige jugendliche Rechtsbrecher. Verf. polemisiert gegen diese Klassifikation und schlägt folgende vor: 1. Normale, welche nur durch besondere Umweltfaktoren kriminell wurden; 2. intellektuell Debile; 3. die Emotiven, Epileptiker, Encephalitiker, initiale Schizophrene; 4. die Haltlosen, paranoiden, die große Menge der psychopathisch Minderwertigen, von Verf. unter der Rubrik „Kleine Asoziale“ zusammengefaßt; 5. die schwersten Formen der gemütslosen Verbrechernaturen, die unverbesserlichen Gesellschaftsfeinde, von Verf. „die großen Antisozialen“ genannt. Diese auf die Persönlichkeit des Rechtsbrechers aufgebaute, psychophysiologische Einteilung sei einer Klassifikation vorzuziehen, welche das Moment der Verantwortlichkeit (Zurechnungsfähigkeit) beinhalte. *Pilcz.*

Gregor, Adalbert: Auswertung kriminalbiologischer Untersuchungen für die richterliche Beurteilung von Minderjährigen. *M Schr. Kriminalbiol.* 32, 181—208 (1941).

An Hand zahlreicher, ausführlich mitgeteilter Eigenbeobachtungen aus dem Jugendgefängnis Heilbronn wird der Beweis geliefert, daß die Einführung der unbestimmten Verurteilung ein dringendes Erfordernis sei: Und zwar sollten dieser Minderjährige mit krimineller Anlage bis zum 20. Lebensjahr unterliegen, bei denen eine Neigung

zu Delikten und eine Verkommenheit des Charakters zutage treten. Allerdings dürfte, wenn die unbestimmte Verurteilung ihren Zweck erfüllen soll, das Mindestmaß der Strafe nicht zu hoch angesetzt werden. Für Jugendliche müßte das Mindestmaß keineswegs mehr als 6 Monate betragen, wenn man jene Fälle erfassen will, auf die es tatsächlich ankommt. Auf der anderen Seite könnte man sich bezüglich des Höchstmaßes bei Jugendlichen mit 2 Jahren bescheiden, da, wenn überhaupt, innerhalb dieser Zeit ein Erfolg zu erreichen ist.

v. Neureiter (Straßburg).

Schürer von Waldheim, Otto: Jugendkriminalität und Beruf. (*Staatl. Anst. f. Erziehungsbedürftige, Hirtenberg [N.-Donau].*) Bl. Gefängniskde 72, 3—42 (1941).

Den Ausführungen liegen Untersuchungen zugrunde, die der Verf. in den Jahren 1930—1938 als Berufsberater der Staatlichen Anstalt für männliche Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf (Wien) und dann als Leiter der Anstalt für erziehungsbedürftige Mädchen in Hirtenberg (Niederdonau) anstellte. Die genannten Anstalten haben die Aufgabe, „verwahrloste und straffällig gewordene Jugendliche zur Gemeinschaft zurückzuführen, wobei auch auf ihre berufliche Einordnung großes Gewicht gelegt wird“. Eine differenzierte berufliche Ausbildung in den Anstalten soll diesem Streben dienen. Die Berufseinteilung der Zöglinge erfolgt nach Gesichtspunkten der Berufsberatung, nachdem ihre körperliche, geistige und charakterlich-moralische Berufseignung in jedem Einzelfall genau festgestellt wird. — Statistische Aufstellungen, die Aufschluß über die Berufswahl einer großen Anzahl jugendlicher Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen gaben und aus denen ersichtlich war, in welchen Berufen eine Häufung bestimmter strafbarer Handlungen eintrat, verschafften klärenden Einblick in die Beziehungen zwischen Jugendkriminalität und Beruf. Insbesondere wurden Untersuchungen über die näheren Umstände der Straftaten und die Person des Rechtsbrechers angestellt. Ebenfalls wurde besonderes Gewicht auf die Feststellung gelegt, ob bei den Straftaten im Beruf erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten mißbräuchlich verwertet wurden, und in welcher Weise (begünstigend) nachteiliges Berufsmilieu, mangelnde Beaufsichtigung u. ä. auf die Verübung krimineller Handlungen der Jugendlichen einwirkten. — Die Darlegungen vermitteln in bezug auf den gesamten Fragenkomplex: Jugendkriminalität und Beruf: reichhaltige Erkenntnisse, auf die hier im einzelnen einzugehen leider verzichtet werden muß. Herausgestellt soll hier lediglich die Feststellung werden, daß die Kriminalität „in manchen Fällen durch eine verfehlte Berufswahl ausgelöst und fixiert wird“, und daß das Berufsschicksal weitgehend von den pädagogischen Voraussetzungen bestimmt wird; dabei wird die Notwendigkeit betont, durch staatlichen Einfluß auf die Jugenderziehung die Folgen einer fehlenden oder falschen Erziehung auszugleichen.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Thom, Douglas A., and Florence S. Johnston: Time as a factor in the solution of delinquency. (Die Zeit als Faktor in der Lösung der Kriminalität.) (*Div. of Ment. Hyg., State Dep. of Ment. Health, Boston.*) Ment. Hyg. 25, 269—287 (1941).

Von 2373 in der Zeit von Dezember 1926 bis November 1931 der Kinderfürsorgeklinik eingelieferten Kindern mit kriminellen Zügen wurden 100 katamnestic verfolgt; Alter zur Zeit der Aufnahme 8—13 Jahre, Aufenthalt in der Klinik 1—40 Monate, durchschnittlich 9 Monate. Die antisozialen Handlungen waren Diebstähle, sexuelle Akte, Brandlegung, Gewalttätigkeit, Ungehorsam, Trotz, Schulschwänzen u. dgl. Sehr genaue Erhebung der Familiengeschichte, Umweltfaktoren, des psychischen und somatischen Zustandes bei der Aufnahme; in körperlicher Hinsicht wurden z. B. Enuresis, Sprachstörung, Konvulsionen usw. vermerkt; durchschnittlicher Intelligenzquotient 88,7. Während des Aufenthaltes in der Klinik, worin besonders auf Psycho- und Arbeitstherapie Gewicht gelegt wurde, zeigten 46% der Kinder eine gewisse Besserung. Möglichste weitere Beaufsichtigung und Kontakt mit der Familie der Kinder wurde angestrebt. Das Erfreulichste an den Katamnesen war, daß öfters die ursprünglich schlechter gestellte Prognose für das weitere Lebensschicksal sich weit besser gestaltet hatte. So erwiesen sich später statt 65% mit guter Prognose betreffs Gesellschafts-

fähigkeit deren 82%, statt 35% mit schlechter Prognose nur 18%. Die Zeit bzw. die weitere Entwicklung brachte da vielfach einen Ausgleich der antisozialen Züge. Verff. fordern daher einerseits zu größerem Optimismus in den Fürsorge- und psychotherapeutischen wie sozialen Bestrebungen bei Kindern mit kriminellen Tendenzen auf, andererseits zu möglicher Intensivierung aller auf psychische Hygiene und Kinderbefürsorgung gerichteter Bestrebungen. Zahlreiche recht instruktive Tabellen sind der für Jugendrichter, Pädagogen und Psychiater recht lesenswerten Studie beigegeben.

Alexander Pilcz (Wien).

Reinemann, John Otto: *Forty years of the juvenile-court movement in the United States.* (Vierzig Jahre Tätigkeit des Jugendgerichtshofes in den Vereinigten Staaten.) (*Probation Dep., Juvenile Div., Municip. Court, Philadelphia.*) *Ment. Hyg.* **25**, 256 bis 268 (1941).

Im Juli 1899 wurde in Chicago der erste Jugendgerichtshof eingerichtet. Seitdem hat sich diese Einrichtung überall rasch durchgesetzt. Heute haben alle Staaten der Union mit Ausnahme von Wyoming Jugendgerichtshöfe und Jugendschutzgesetze und ungefähr 70% aller Landesbezirke einen regulären Jugendüberwachungsdienst. Die Verwaltungsvorschriften und die Rechtsprechung sind indessen verschieden. Das wird erklärt durch den unterschiedlichen soziologischen Aufbau der Bevölkerung in den verschiedenen Landesteilen. Ein Jugendgesetz von 1938 richtet sich nur gegen Übertretungen der Bundesgesetze. Ungefähr 2000 Jugendliche unter 18 Jahren fallen jedes Jahr unter dieses Gesetz. Ausführlich wird dann auf die Idee eines besonderen Gerichtshofes für Jugendliche eingegangen. Der Jugendliche, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, wird abgesondert von den erwachsenen Kriminellen und in bestimmten Anstalten untergebracht. Sein Fall wird von bestellten Fürsorgebeamten bearbeitet. Heim, Nachbarschaft, der wirtschaftliche Stand der Familie und andere exogene Momente werden berücksichtigt, ebenso die Ergebnisse der allgemeinärztlichen, psychologischen und psychiatrischen Untersuchung. Das Verhör ist nicht öffentlich. Es hat den Charakter einer persönlichen Unterredung über die Lage des Jugendlichen, wenn nötig in Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters. Ordnet der Richter eine Bewährungsfrist an, so bleibt das Kind bei den Eltern und steht vorläufig unter Fürsorgeaufsicht, andernfalls wird es in eine Reformschule oder Besserungsanstalt gebracht. Das Strafmaß richtet sich ganz nach der individuellen Entwicklung des Jugendlichen und den Erfordernissen und ist nicht im voraus gesetzlich festgelegt. Während der letzten Jahre hat die Bewährungsfrist als ideale Behandlungsweise für jugendliche Delinquenten immer größere Bedeutung gewonnen. Abschließend geht Verf. auf die zukünftigen Aufgaben des Jugendgerichtshofes ein. Der Jugendgerichtshof müsse in seiner Arbeit Schritt halten mit der sozialen Entwicklung und sich an der Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen beteiligen. *Dubitscher.*

Hundt, Gustav: *Die Fürsorge-Anstaltserziehung in Italien.* *Dtsch. Jug.hilfe* **32**, 209—215 (1941).

Durch das Gesetz vom 20. VII. 1934, geändert durch Gesetze vom 27. V. 1935 und vom 15. XI. 1938, sind in Italien Vorschriften über die Berichte für Minderjährige erlassen worden. In jeder Stadt, die Sitz eines Appellationsgerichts oder der Sektion eines Appellationsgerichts ist, sollen in demselben Gebäude ein Beobachtungsinstitut, ein Haus für Wieder- (Neu-) Erziehung, eine gerichtliche Besserungsanstalt und ein Kerker, alle zur Aufnahme Jugendlicher bestimmt, eingerichtet werden. Das Gericht für Minderjährige setzt sich aus 2 Richtern und einem sachkundigen Bürger zusammen und ist im allgemeinen für Strafverfahren gegen Jugendliche unter 18 Jahren zuständig. Die Beobachtungsinstitute nehmen Jugendliche unter 18 Jahren im Zustand der Verwahrlosung auf. Die Zwangserziehung in den Häusern der Wiedererziehung ist durch eine ausführliche Vorschrift vom 4. IV. 1939 neu geregelt worden. Es gibt unter diesen Häusern verschiedene Arten; je nach der Vergangenheit und Veranlagung wird der Minderjährige in einem bestimmten Hause untergebracht. Jedes Haus hat einen

Direktor, der als Leiter des Hauses auch dort wohnt. Neben ihm ist ein Zensor mit verschiedenen Neben- und Unterbeamten für Überwachung der Jugendlichen und der Tätigkeit des Personals angestellt. In den Häusern für Neuerziehung der weiblichen Jugend sind Schwestern beschäftigt; die Oberin der Schwestern übt die Verrichtungen des Zensors aus. Die Jugendlichen sind in Rotten eingeteilt; jede Rotte hat einen Führer und einen Unterführer, die unter den Jugendlichen mit bestem Verhalten und den nötigen Eigenschaften ausgesucht werden. — Der Unterricht soll vor allem den Minderjährigen erkennen lassen, welche Fehler er begangen hat, und wie er noch in Ehren unter die guten Bürger zurückkehren kann. Minderjährige mit besonderer Begabung und guter Führung können in eine Abteilung für Studierende der mittleren Schulen aufgenommen werden; ist die Familie nachweisbar arm, so kann der Schüler auf Kosten des Staates zu dieser Vergünstigung zugelassen werden. Von Belohnungen sind Besuche von Angehörigen und freier Ausgang mit diesen an Festtagen die üblichen; höhere Belohnungen sind vom Minister zu genehmigen. Ähnlich steigern sich die Strafen; die härteste, Abschub in ein Spezialhaus für Minderjährige mit schlechter Führung, wird vom Gericht verhängt, wenn andere Mittel fruchtlos geblieben sind. Zu Ende des Schuljahres schlägt der Direktor dem Jugendgericht die Entlassung der Minderjährigen vor, die der Korrektion nicht mehr bedürfen. In allen Fällen werden die Minderjährigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres entlassen. Über Geldmittel, welche ein Minderjähriger beim Eintritt in das Haus besitzt und welche er später hinzuerwirbt, darf er nur mit Genehmigung verfügen. Die Hälfte dieser Beträge bildet den Entlassungsfonds und soll dem Minderjährigen bei der Entlassung die ersten nötigen Mittel zum Eintritt ins bürgerliche Leben geben. — Die Anwärter für den Dienst der Zensoren und einiger Unterbeamter haben eine schriftliche und mündliche Prüfung sowie eine mindestens 6monatige Probezeit und einen 3monatigen theoretisch-praktischen Kurs abzuleisten. Nach der festen Anstellung gelten für sie die allgemeinen Vorschriften für Zivilbeamte des Staates.

Többen (Münster i. W.).

Peters, Karl: Die Jugendarrestverordnung. Z. Strafrechtswiss. 60, 551—566 (1941).

Die Jugendarrestverordnung vom 4. X. 1940 hat die bisher bestehende Gesetzeslücke insofern geschlossen, als es keine Maßnahmen gab, die ohne die Folgen und Mängel der bisherigen Freiheitsstrafen ein geeignetes Kampfmittel gegen die leichtere und mittlere Kriminalität der Jugendlichen darstellten. Der Jugendarrest, der weder Strafe noch bloße Erziehungsmaßnahme ist, soll ein Zuchtmittel sein, das von dem Täter als Übel empfunden wird, ohne die Dauerwirkung und Makel der Freiheitsstrafe in sich zu vereinigen. Sein Zweck ist nicht wie bei der Erziehungsmaßnahme die Ergreifung der spezialpräventiver Maßnahmen, er erschöpft sich vielmehr in sich und wirkt als Rechtsakt nicht in die Zukunft. Nach Ansicht des Verf. kann eine Anrechnung der Untersuchungshaft auf den Jugendarrest erfolgen, da es sich, ähnlich wie bei der Strafe, um eine zeitlich festbegrenzte Freiheitsentziehung handle. Die Anordnung einer Freiheitsstrafe neben dem Jugendarrest, auch wenn erstere bedingt ausgesetzt werde, sei unzulässig, doch könnten nebenher Erziehungsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Anwendung des Jugendarrests, die der Verordnung nach erfolgen soll, wenn eine Freiheitsstrafe nicht angebracht sei, dem Jugendlichen jedoch das Gemeinschaftswidrige seiner Tat eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden müsse, käme hauptsächlich für die nachfolgenden Fallgruppen in Betracht: a) Delikte, bei denen der Täter vorwiegend aus Unachtsamkeit gehandelt habe; b) Delikte, die vornehmlich durch jugendliches Kraftgefühl und Streben bestimmt seien; c) Delikte, die sich aus der Jugendentwicklung ergäben, ohne daß sie in der Persönlichkeit des Täters verankert seien; d) Delikte aus mangelnder Selbständigkeit; e) Delikte des Augenblicks. Die Verhängung des Jugendarrests ist kraft ausdrücklicher Vorschrift ausgeschlossen, wenn bei mehreren strafbaren Handlungen die eine mit Jugendarrest und die andere mit einer Freiheitsstrafe belegt wird.

Hans H. Burchardt (Berlin).